

Wegleitung zur Prüfungsveröffentlichung und Prüfungsbesprechung

vom 25. September 2017 (Stand 6. September 2022)

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 57 der Studien- und Prüfungsordnung vom 28. September 2016 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern (StuPO 2016)

erlässt:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Wegleitung regelt in Ergänzung zur allgemeinen Wegleitung zur StuPO vom 12. Dezember 2016 die Veröffentlichung und Besprechung von Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern.

² Die Wegleitung gilt nicht für die Bewertung von Proseminar-, Seminar-, Master- und Doktorarbeiten.

§ 2 Prüfungsveröffentlichung

¹ Im Anschluss an die Prüfungssession werden den Kandidatinnen und Kandidaten die Bewertungen der von ihnen absolvierten schriftlichen Prüfungen unter Angabe der erreichten Punkte elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Informationen sind bis zum Beginn der folgenden Prüfungssession mittels persönlicher Zugangsdaten abrufbar.

² Die Bekanntgabe des Veröffentlichungstermins der Informationen erfolgt per Infomail der Dekanin oder des Dekans.

§ 3 Prüfungsbesprechung und Musterlösung

¹ Im Anschluss an die Prüfungssession erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zu allen schriftlichen benoteten Prüfungen nach dem Entscheid der Examinatorin oder des Examinators entweder eine Einladung zu einer allgemeinen Prüfungsbesprechung oder eine Musterlösung.

² Die Termine der allgemeinen Prüfungsbesprechungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Prüfung per E-Mail mitgeteilt. Die Termine liegen innerhalb der Beschwerdefrist und werden nach Möglichkeit kollisionsfrei für Prüfungen desselben Semesters (gemäss Musterstudienplan) terminiert. Eine elektronische Anmeldung zur Besprechung ist obligatorisch.

³ Allfällige Musterlösungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Prüfung elektronisch zugänglich gemacht.

§ 4 Individuelle Fragen bei schriftlichen Prüfungen

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die in einer schriftlichen benoteten Prüfung eine ungenügende Leistung erzielt haben, können sich binnen 30 Tagen seit der Prüfungsveröffentlichung gemäss § 2 mit Fragen zu ihrer Prüfung an die Examinatorin oder den Examinator wenden. Es werden nur noch spezifische Fragen beantwortet, welche in der allgemeinen Prüfungsbesprechung bzw. in der Musterlösung nicht behandelt worden sind.

² Die Examinatorin oder der Examinator entscheidet, ob die Fragen per E-Mail oder anlässlich eines Gesprächs geklärt werden.

³ Die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen für eine Verwaltungsbeschwerde gegen einen Prüfungsentscheid (§ 56 StuPO 2016) wird durch die Prüfungsveröffentlichung gem. § 2 ausgelöst; die Klärung von Fragen im Sinne von § 4 Absätze 1 und 2 dieser Wegleitung hat auf deren Lauf keinerlei Einfluss.

§ 5 Individuelle Fragen bei mündlichen Prüfungen

¹ In Aufzeichnungen mündlicher Prüfungen wird keine Einsicht gewährt. Vorbehalten bleibt das Akteneinsichtsrecht in einem hängigen Beschwerdeverfahren.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die in einer mündlichen Prüfung eine ungenügende Leistung erzielt haben, können sich innerhalb der Beschwerdefrist mit Fragen zu ihrer Prüfung direkt an die Examinatorin oder den Examinator wenden. Dabei gilt § 4 Absätze 2 und 3 sinngemäss,

§ 6 Veröffentlichung alter Prüfungen

Die Veröffentlichung alter Prüfungen und Musterlösungen liegt im Ermessen der Examinatorinnen und Examinatoren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 25. September 2017 in Kraft.

Luzern, 25. September 2017

Im Namen der Fakultätsversammlung:

Prof. Dr. Bernhard Rütsche
Dekan